

Satzung

über den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97897 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 04.11.2019 den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Brennplatz und Beine II“, in Freudenberg im Maßstab 1:500 mit Datum vom 04.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim, maßgebend.

§2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019
- und
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 04.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

§3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

halts geltend gemacht worden sind. Satz1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Freudenberg, 04.11.2019

Henning, Bürgermeister

Ausfertigung

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, bestehend aus dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019 sowie den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 04.11.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 04.11.2019, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Freudenberg, 18.11.2019

Henning, Bürgermeister